

1. Änderungssatzung vom 05.10.2023

zur Betriebssatzung vom 19.09.2019 für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 (Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung) wird wie folgt geändert:

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

§ 2

§ 4 Abs. 3 (Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses) wird wie folgt geändert:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,

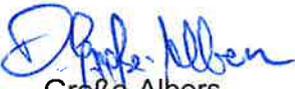
§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023

Stadt Bad Iburg




Große-Albers
Der Bürgermeister